

Anlage zur Sitzungsvorlage V 0025/24

Verordnung der Stadt Ingolstadt über ein Verbot der Fütterung von verwilderter Tauben (Stadttauben-Verordnung)

Aufgrund des Art. 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verwaltungsgesetz - LStVG - BayRS 2011-2-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718), erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

Stadttauben sind verwilderte Haustauben, welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren.

§ 2 Fütterungsverbot

Stadttauben dürfen im Stadtgebiet nicht gefüttert werden. Das Fütterungsverbot umfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die von den Tauben aufgenommen werden können.

§ 3 Ausnahmen

Ausnahmen vom Fütterungsverbot können von der Stadt Ingolstadt zugelassen werden, wenn dies im Rahmen einer Maßnahme zur Regulierung der Taubenpopulation oder zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Stadttauben erforderlich ist.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Tauben füttert oder Futter auslegt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2043 außer Kraft.